



Krankmeldung von Studierenden und Schülern

Name:

Vorname

Kurs: **BFS Pflege**

Wegen Erkrankung konnte ich den Unterricht am:

in der Zeit von: bis

nicht besuchen.

Datum, Unterschrift

Auszug aus der Ausbildungsordnung:

2.1. Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

Die Schüler/innen haben sich per Schulvertrag verpflichtet, an allen schulischen Veranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.

In Fällen von Teilnahmeverhinderungen gelten nach Beschluss der Dozentenkonferenz ab 01.11.1989, ergänzt vom 09.01.1995 und vom 01.12.2001 die folgenden Regelungen:

2.1.1. Teilnahmeverhinderung wegen Krankheit

Schüler/innen haben bei bis zu 2 Tagen Krankheit eine schriftliche Entschuldigung bei der Berufsfachschule vorzulegen. **Ab dem 3. Kalendertag** müssen sich die Schüler/innen ein ärztliches Attest bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt ausstellen lassen.

a) Allgemeine Regelung

Alle schriftlichen Entschuldigungen, ärztlichen Atteste und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind spätestens **eine Woche nach dem 1. Krankheitstag** über den Briefkasten am Sekretariat III oder den Briefkasten vor der Berufsfachschule abzugeben oder der Berufsfachschule per Post zuzusenden (Poststempel gilt als Abgabedatum).

Beispiel:

Ist der 1. Krankheitstag ein Dienstag, so muss die entsprechende Entschuldigung bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am darauffolgenden Dienstag in einen der Briefkästen der Berufsfachschule eingeworfen werden.

b) Regelung bei Leistungsnachweisen

Für Tage, an denen ein angekündigter Leistungsnachweis (Klausur, (Schulaufgabe) Kurzarbeit, Lernaufgabe usw.) stattfindet, ist grundsätzlich ein ärztliches Attest bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizubringen.

Diese ist spätestens **eine Woche nach dem 1. Krankheitstag im Sekretariat I oder II** abzugeben, oder der Berufsfachschule per Post zuzusenden. (Um sicherzustellen, dass das ärztliche Attest bzw. die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung die Berufsfachschule tatsächlich erreicht, wird empfohlen, diese per Einschreiben zu versenden. Poststempel gilt als Abgabedatum)

c) Fristversäumnis

Entschuldigungen, ärztliche Atteste und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die **außerhalb der genannten Fristen abgegeben werden, werden nicht akzeptiert!**

In berechtigten Ausnahmefällen, z.B. bei Anhäufung krankheitsbedingter kurzer Ausfallzeiten, behält sich die Berufsfachschule vor, von den betreffenden Schüler/innen für die Restdauer der schulischen Ausbildung bereits ab dem 1. Tag ein ärztliches Attest bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes zu verlangen.

Falls von der krankheitsbedingten Verhinderung Arbeitszeiten in der Ausbildungsstelle betroffen sind, ist die PDL bzw. Pflegegruppenleitung wie bisher umgehend zu verständigen, damit für personellen Ersatz gesorgt werden kann.

Ersteller: Bäurle	Freigegeben durch: Gschwind am 31.07.2020	Veröffentlichungsdatum:	Revision: Original
Prozessverantwortw.:	Geprüft durch: Rasch am 31.07.2020	Ablage Aufzeichnung: 7-2.2.5.7	Seite 1 von 2



Krankmeldung von Studierenden und Schülern

Name:

Vorname

Kurs: **BFS Pflege**

Wegen Erkrankung konnte ich den Unterricht am:

in der Zeit von: bis

nicht besuchen.

Datum, Unterschrift

Auszug aus der Ausbildungsordnung:

2.1. Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

Die Schüler/innen haben sich per Schulvertrag verpflichtet, an allen schulischen Veranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.

In Fällen von Teilnahmeverhinderungen gelten nach Beschluss der Dozentenkonferenz ab 01.11.1989, ergänzt vom 09.01.1995 und vom 01.12.2001 die folgenden Regelungen:

2.1.1. Teilnahmeverhinderung wegen Krankheit

Schüler/innen haben bei bis zu 2 Tagen Krankheit eine schriftliche Entschuldigung bei der Berufsfachschule vorzulegen. **Ab dem 3. Kalendertag** müssen sich die Schüler/innen ein ärztliches Attest bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt ausstellen lassen.

c) Allgemeine Regelung

Alle schriftlichen Entschuldigungen, ärztlichen Atteste und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind spätestens **eine Woche nach dem 1. Krankheitstag** über den Briefkasten am Sekretariat III oder den Briefkasten vor der Berufsfachschule abzugeben oder der Berufsfachschule per Post zuzusenden (Poststempel gilt als Abgabedatum).

Beispiel:

Ist der 1. Krankheitstag ein Dienstag, so muss die entsprechende Entschuldigung bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am darauffolgenden Dienstag in einen der Briefkästen der Berufsfachschule eingeworfen werden.

d) Regelung bei Leistungsnachweisen

Für Tage, an denen ein angekündigter Leistungsnachweis (Klausur, (Schulaufgabe) Kurzarbeit, Lernaufgabe usw.) stattfindet, ist grundsätzlich ein ärztliches Attest bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizubringen.

Diese ist spätestens **eine Woche nach dem 1. Krankheitstag im Sekretariat I oder II** abzugeben, oder der Berufsfachschule per Post zuzusenden. (Um sicherzustellen, dass das ärztliche Attest bzw. die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung die Berufsfachschule tatsächlich erreicht, wird empfohlen, diese per Einschreiben zu versenden. Poststempel gilt als Abgabedatum)

c) Fristversäumnis

Entschuldigungen, ärztliche Atteste und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die **außerhalb der genannten Fristen abgegeben werden, werden nicht akzeptiert!**

In berechtigten Ausnahmefällen, z.B. bei Anhäufung krankheitsbedingter kurzer Ausfallzeiten, behält sich die Berufsfachschule vor, von den betreffenden Schüler/innen für die Restdauer der schulischen Ausbildung bereits ab dem 1. Tag ein ärztliches Attest bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes zu verlangen.

Falls von der krankheitsbedingten Verhinderung Arbeitszeiten in der Ausbildungsstelle betroffen sind, ist die PDL bzw. Pflegegruppenleitung wie bisher umgehend zu verständigen, damit für personellen Ersatz gesorgt werden kann.

Ersteller: Bäurle	Freigegeben durch: Gschwind am 31.07.2020	Veröffentlichungsdatum:	Revision: Original
Prozessverantw.:	Gepüft durch: Rasch am 31.07.2020	Ablage Aufzeichnung: 7-2 2.5.7	Seite 2 von 2